

BGer 5A 182/2020 vom 6. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_182_2020

FR: TF 5A 182/2020 du 6 mars 2020

IT: TF 5A 182/2020 del 6 marzo 2020

Regeste

Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid wird der Schwächezustand sowie das selbst- und drittfährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte (und in Einklang mit sämtlichen früheren stehende) Gutachten ausführlich behandelt. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Er spricht allgemein davon, "Psychose" sei ein geistiges Erbrechen von Kraftworten und eine Nazi-Parole, den Medizinerinnen fehle es an Sprachlogik und die Psychiater seien ungebildet; sodann beanstandet er, dass Psychopharmaka unnötig seien, weil sie ihn verweiblichen und nur seinen Body, nicht aber Geist und Psyche erreichen würden, weil diese nicht stofflich seien. Mit diesen Vorbringen ist keine Bundesrechtsverletzung im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung darzutun. Vor dem Hintergrund der Ausführungen im angefochtenen Entscheid wäre eine solche im Übrigen auch nicht ersichtlich.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.